

Satzung des Tierschutzvereins Wunsiedel-Marktredwitz und Umgebung e. V.

1. § 1 – Allgemeines

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Wunsiedel-Marktredwitz und Umgebung e. V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wunsiedel eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Wunsiedel
- 1.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle, sich aus der Satzung ergebenden Pflichten und Rechte Wunsiedel.
- 1.4 Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf den Landkreis Wunsiedel. Der Verein kann innerhalb seines Tätigkeitsbereiches zur Verbreitung und Intensivierung des Tierschutzgedankens, Ortsgruppen und Jugendgruppen errichten, die aber dem Gesamtverein unterstehen. Für diese Orts- und Jugendgruppen können vom Vorstand Vertrauenspersonen bestellt werden.
- 1.5 Der Verein ist dem Deutschen Tierschutzbund e. V. mit Sitz in Bonn und dem Landesverband Bayern des Deutschen Tierschutzbundes e. V. mit Sitz in München angeschlossen.

2. § 2 – Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Zweck des Vereins ist, den Tierschutzgedanken zu verbreiten, durch Aufklärung, Belehrung und gutem Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu wecken, die Tierliebe bei Alt und Jung zu fördern, sich insbesondere für bessere Haltung und Pflege der Tiere einzusetzen, Tierquälerei und Tiermisshandlungen abzuwehren und erforderlichenfalls die strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu veranlassen. Hierbei erstreckt sich die Tätigkeit des Vereins nicht nur auf den Schutz der Haustiere, sondern auch auf den Schutz der freilebenden Tiere. **Der Verein ist Träger des Tierheimes in Breitenbrunn.**
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er erstrebt keine Gewinne und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder sonst durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein verfolgt daher ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege und den Willen zum Schutz der domestizierten und freilebenden Tiere.

3. § 3 - Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 3.2 Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) **natürliche Personen**
 - b) **juristische Personen**
 - c) **Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Verbände und sonstige Vereinigungen**
- 3.3 Die Aufnahme als ordentliche Mitglieder nach 3.2 vollzieht der Vorstand oder der von ihm Beauftragte. Die Mitgliedschaft ist dem neuen Mitglied schriftlich zu bestätigen. Im Falle der Ablehnung müssen die Gründe hierfür dem Antragsteller auf Verlangen schriftlich mitgeteilt werden. Der Antragsteller kann jedoch die Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Aufnahme beantragen, diese entscheidet dann endgültig.
- 3.4 Jedem Mitglied des Vereins wird ein Mitgliedsausweis ausgehändigt.
- 3.5 Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die sich um den Tierschutz hervorragende Verdienste innerhalb oder außerhalb des Vereins erworben haben.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet
 - a) **durch freiwilligen Austritt**

- b) **durch Ausschluss**
- c) **durch den Tod des Mitgliedes.**

Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich an den Vorstand, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, zum Schluss eines Geschäftsjahres (1.2) erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a) **wenn es gröblich gegen die Zwecke des Vereins oder gegen den Tierschutzgedanken verstößt,**
- b) **wenn es sonst ein Verhalten zeigt, welches geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen;**
- c) **wenn es wegen vorsätzlichen oder fahrlässigen, schwerwiegenden Vergehens gegen den Tierschutzgedanken gerichtlich bestraft wurde;**
- d) **mit der Zahlung von mindestens 2 Jahresmitgliederbeiträgen im Rückstand ist.**

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Beirates. Das Mitglied ist vor der Entscheidung in angemessener Weise zu hören. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes ist binnen einen Monats die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Deren Entscheidung ist endgültig. Die Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes ruhen bis zu endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Eine Wiederaufnahme in den Verein ist erst nach einer Frist von 2 Jahren zulässig.

4. § 4 - Mitgliedsbeitrag

- 4.1 Der Jahresbeitrag wird vom Mitglied selbst festgelegt. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Auf Antrag kann der Beitrag aus wichtigen Gründen ermäßigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
- 4.2 Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen und sonstigen Personengruppen körperschaftlicher Mitglieder und für Jugendliche bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Beirates.
- 4.3 Der Jahresbeitrag ist innerhalb des ersten Kalendervierteljahres zu entrichten.

5. § 5 – Organe des Vereins

- 5.1 Organe des Vereins sind:

- a) **der Vorstand**
- b) **der Beirat**
- c) **die Mitgliederversammlung**

Vorstand und Beiratsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

- 5.2 Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, je in Alleinvertretungsberechtigung.

5.3 Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Tierheimbeauftragten.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung durch Zuruf gewählt, wenn nicht mindestens 1/3 der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine schriftliche und geheime Abstimmung beantragen. Eine Wiederwahl ist zulässig. **In den Vorstand oder Beirat können nur natürliche Personen gewählt werden, die mindestens ein Jahr Mitglied im Verein sind.**

5.4 Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, so kann der Beirat bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger ernennen. Der dann von der Mitgliederversammlung gewählte Nachfolger übt sein Amt bis zur fälligen Neuwahl des gesamten Vorstandes aus.

5.5 Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates.

Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die weder der Mitgliederversammlung noch dem Beirat vorbehalten sind. Im Innenverhältnis ist bei Ausgaben von mehr als € 2.000,- im Einzelfall, bei Grundstücksgeschäften aller Art einschließlich Aufnahme von Belastungen, bei Annahme von Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen, die mit der Übernahme von Verpflichtungen verbunden sind oder bei Aufnahme von sonstigen Darlehen die Zustimmung des Beirates erforderlich.

5.6 Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolger ordnungsgemäß gewählt sind.

5.7 Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet, der die längere Mitgliedsdauer aufweist, bei gleicher Vereinszugehörigkeit entscheidet das höhere Lebensalter.

5.8 Auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes ist der Vorsitzende oder sein berufener Stellvertreter verpflichtet, unverzüglich eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.

5.9 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5.10 Der Schatzmeister leitet die gesamten Geld- und Kassenangelegenheiten des Vereins. Er hat insbesondere für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen und die den Bedürfnissen des Vereins und die den behördlichen Auflagen entsprechenden Bücher und Karteien zu führen. Er führt außerdem das Verzeichnis über die Mitglieder des Vereins. Auszahlung darf er nur aufgrund einer schriftlichen Anweisung des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter tätigen.

5.11 Der Protokollführer hat über die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Beirates jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen sind. Diese Niederschriften sind ständig aufzubewahren.

5.12 Der Tierheimbeauftragte sorgt für die ordnungsgemäße Führung des Tierheimes, insbesondere die tiergerechte Unterbringung und Haltung der Tiere dort.

6. § 6 - Beirat

6.1 Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit und zur Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten wird ein Beirat gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes (5.3) und 5, höchstens 9 weiteren Vereinsmitgliedern. Diese werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung wie der Vorstand gemäß 7.1 gewählt. Die Bestellung erfolgt auf 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Aus den Beiratsmitgliedern wird bei der konstituierenden Sitzung ein Protokollführer gewählt, der auch an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme, jedoch ohne Stimmrecht, teilnimmt.

- 6.2 Der Beirat tritt bei Bedarf, in der Regel mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Er muss zusammentreten, wenn dies der 1. Vorsitzende beantragt.
- 6.3 Der Beirat beschließt unter Vorsitz des 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung desselben unter Vorsitz eines stellvertretenden Vorsitzenden, nach 5.7 über folgende Angelegenheiten:
- a) **den jährlichen Haushaltsplan**
 - b) **außergewöhnliche Ausgaben über € 2.000,-- (vgl. 5.5),**
 - c) **Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern**
 - d) **über einen Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Festsetzung des Jahresmindestbeitrages oder des einmaligen Beitrages von körperschaftlichen Mitgliedern**
 - e) **Annahme von Zuwendungen, die mit der Übernahme von Verpflichtungen verbunden sind**
 - f) **Anstellung der Tierheimleiterin/des Tierheimleiters und der anderen Hilfskräfte sowie der Abfassung der Arbeitsverträge und Dienstanweisungen für sie.**
- 6.4 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme.
- 6.5 Die Amtszeit des Beirates beträgt 3 Jahre. Scheidet ein Mitglied des Beirates, das nicht dem Vorstand angehört aus, so kann der Vorstand ein neues Beiratsmitglied bis zur Neuwahl des gesamten Beirates berufen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

7. § 7 – Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienen Mitglieder.
- 7.2 Die ordentliche Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntmachung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich oder durch die Presse einzuladen.
- 7.3 Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er muss sie einberufen, wenn der Beirat dies beschließt oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe des Beratungsgegenstandes, gefordert wird.
- 7.4 **Jedes Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.** Nicht anwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht, die dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung vorzulegen ist, einem anderen Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten. Bei der Abstimmung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine Stellvertretung unzulässig.
- 7.5 Anträge zur Tagesordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied oder Ehrenmitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 3 Tage vor dem Versammlungstag beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Erst in der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Dies gilt jedoch nicht für Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes sowie den Prüfungsbericht der Kassenprüfer (5.3) entgegen, sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt
- a) **den Vorstand**
 - b) **den Beirat**
 - c) **die zwei Kassenprüfer.**

Sie entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes wegen Aufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes, sie beschließt Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins, sie beschließt über die Höhe des Jahresmindestbeitrages, behandelt die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung und befindet über alle der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten.

8. § 8 – Beurkundung der Beschlüsse

- 8.1 Bei den Beiratssitzungen und der Jahresmitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Über jede

Sitzung und Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, in die alle Beschlüsse und Wesentlichkeiten aufgenommen werden. Sie sind vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen und ständig aufzubewahren.

9. § 9 - Rechnungsprüfung

- 9.1 Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt wie beim Vorstand (7.1).
- 9.2 Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann der Beirat für den Rest der Wahlperiode einen kommissarischen Kassenprüfer bestellen.
- 9.3 Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Überprüfung der rechnerischen Tätigkeit des Schatzmeisters hinsichtlich der Geld- und Kassenverwaltung sowie in der Prüfung von Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Belege. Zu diesem Zwecke sind den Kassenprüfern alle erforderliche Unterlagen und Belege vorzulegen und die geforderten Aufschlüsse zu erteilen.
- 9.4 Die Kassenprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand und anschließend der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und sich dieser gegenüber auch hinsichtlich der Entlastung des Vorstandes zu äußern.

Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

10. § 10 – Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei dieser muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Die Einladungen zu dieser Mitgliederversammlung, in welcher über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, muss vier Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen. Die Auflösung erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit entscheidet eine weitere Mitgliederversammlung, die jedoch nicht vor Ablauf eines Monats einberufen werden darf, mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
- 10.2 Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins erfolgt auf jeden Fall schriftlich und geheim. Jedes Mitglied hat hierbei nur eine Stimme (7.4).
- 10.3 **Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen dem Deutschen Tierschutzbund LSVB Bayern e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**
- 10.4 Zur Abwicklung des Geschäfts- und Vereinsvermögens ernennt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren.

11. § 11 - Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 6. Dezember 2014 angenommen. Sie tritt zu diesem Zeitpunkt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 1. September 1965, mit den Änderungen vom 12. Mai 1971, 27. März 1987, 6. April 1989, 14. Mai 1993, 2. Dezember 2000, 12. April 2008 und 6. Dezember 2014.